

Satzung des Deutsch-Amerikanischen und Internationalen Frauenclubs Kaiserslautern e. V.



Constitution of the German-American and International Women's Club of Kaiserslautern

- Artikel I - Name und Sitz
 - Artikel II – Zweck
 - Artikel III – Mitgliedschaft
 - Artikel IV - Verlust der Mitgliedschaft
 - Artikel V – Clubjahr
 - Artikel VI – Organe
 - Artikel VII – Mitgliederversammlung
 - Artikel VIII - Aufgaben der Mitgliederversammlung
 - Artikel IX – Neuwahlen
 - Artikel X – Vorstand
 - Artikel XI - Aufgaben des Vorstands
 - Artikel XII - Aufgaben der einzelnen Mitglieder des Vorstandes
 - Artikel XIII – Ausschüsse
 - Artikel XIV - Beiträge und Finanzen
 - Artikel XV - Änderung der Satzung
 - Artikel XVI – Auflösung
 - Artikel XVII - Text der Satzung
-

Artikel I - Name und Sitz

1. Der Name dieses Vereins lautet: Deutsch-Amerikanischer und Internationaler Frauenclub Kaiserslautern e.V. Der Sitz des Clubs ist Kaiserslautern. Der Club ist in das Vereinsregister eingetragen.
2. Der Club ist Mitglied des Verbandes der Deutsch-Amerikanischen Clubs e.V., Sitz Wiesbaden.

Artikel II - Zweck

1. Der Club verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung, insbesondere die Förderung internationaler Gesinnung, der Toleranz auf allen Gebieten der Kultur und des Völkerverständigungsgedankens.
2. Der Satzungszweck wird verwirklicht durch die Förderung des gegenseitigen Verständnisses zwischen Deutschen, Amerikanern und Angehörigen anderer Nationen, die Erfüllung von Wohlfahrtsaufgaben, die Beteiligung an den Programmen des Verbandes der Deutsch-Amerikanischen Clubs e.V., am Studentenaustausch, an Jugendseminaren und an der deutsch-amerikanischen Woche. Der Club ist selbstlos tätig und verfolgt keine eigenwirtschaftlichen Zwecke.
3. Mittel des Clubs dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Clubs.
4. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Clubs fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

Artikel III - Mitgliedschaft

1. Der Club besteht aus
 - ordentlichen Mitgliedern und
 - Ehrenmitgliedern
2. Ordentliche Mitglieder können alle Personen werden, die sich für den Zweck des Clubs interessieren und bereit sind, dafür aktiv mitzuarbeiten.
3. Anträge auf ordentliche Mitgliedschaft sind schriftlich an den Vorstand zu richten. Die Aufnahme eines neuen Mitglieds muss vom Vorstand bei einer regulären Vorstandssitzung beschlossen werden; nach Zahlung des Clubbeitrages und nach Erhalt der Aufnahmebestätigung von der Schriftführerin beginnt die aktive Mitgliedschaft.
4. Bei Ablehnung eines Aufnahmeantrags sind der Antragstellerin die Gründe schriftlich mitzuteilen. Gegen diesen Bescheid ist innerhalb eines Monats der Einspruch zulässig. Über den Einspruch entscheidet, sofern ihm der Vorstand nicht abhilft, die Mitgliederversammlung.
5. Ehrenmitgliedschaft kann durch Beschluss des Vorstands verliehen werden an Personen, die sich besondere Verdienste um den Club erworben haben. Sie haben alle Rechte eines ordentlichen Mitglieds. Ehrenmitglieder sind von der Beitragszahlung befreit.
6. Der Mitgliedsbeitrag ist jeweils zu Beginn eines Clubjahres (Juli) in voller Höhe fällig. Er wird nicht zurückgezahlt, wenn ein Mitglied während des Clubjahres austritt.
7. Schüler und Studenten zahlen die Hälfte des Jahresbeitrages.
8. Eine Kündigung der Mitgliedschaft ist jeweils nur zum Clubjahresende (Juni) möglich.

Artikel IV - Verlust der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft erlischt
 - 1.1 durch Tod,
 - 1.2 durch Austritt, der schriftlich dem Vorstand gegenüber zu erklären ist,
 - 1.3 durch Verlust der Bürgerlichen Ehrenrechte,
 - 1.4 durch Ausschluss, der vom Vorstand ausgesprochen werden kann, wenn ein Mitglied:
 - a) mit der Zahlung des Beitrages trotz schriftlicher Mahnung der Schatzmeisterin länger als 6 Monate im Rückstand ist
 - b) durch sein Verhalten die Satzung oder die Regeln des Clubs verletzt und die Interessen des Clubs ernsthaft gefährdet.
2. Das ausgeschlossene Mitglied kann gegen den Ausschluss innerhalb eines Monats beim Vorstand Einspruch erheben und eine erneute Überprüfung des Sachverhalts verlangen. Die daraufhin mit Zweidrittelmehrheit zu treffende Entscheidung des Vorstands ist endgültig.

Artikel V - Clubjahr

Das Clubjahr beginnt am 1. Juli und endet am 30. Juni des folgenden Jahres.

Artikel VI - Organe

Die Organe des Clubs sind

1. die Mitgliederversammlung
2. der Vorstand.

Artikel VII – Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung tritt auf schriftliche Einladung des Vorstandes mindestens einmal im Jahr vorzugsweise im Mai zusammen. Ort und Zeit sind den Mitgliedern unter Mitteilung der Tagesordnung im Rundbrief mit einer Frist von zwei Wochen bekannt zu geben.
2. Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Anzahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig.
3. Die Mitgliederversammlung trifft ihre Entscheidungen mit einfacher Mehrheit der gültigen abgegebenen Stimmen. Enthaltungen werden nicht berücksichtigt.
4. Der Vorstand muss eine Außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen, wenn ein Fünftel der ordentlichen Mitglieder dies unter Angabe der Gründe schriftlich beantragt.
5. Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll anzufertigen, das von der Versammlungsleiterin und von der Protokollführerin zu unterzeichnen ist. Das Protokoll muss für die Zukunft aufbewahrt werden.

Artikel VIII - Aufgaben der Mitgliederversammlung

Die Aufgaben der Mitgliederversammlung sind:

1. Wahl des Vorstands und zweier Kassenprüferinnen aus dem Mitgliederkreis.
 - 1.1 Die Wahl ist geheim. Im Ausland lebende Clubmitglieder können nicht an der Wahl teilnehmen.
 - 1.2 Die ordentlichen Mitglieder des Clubs wählen die in Artikel X der Satzung aufgeführten Vorstandsmitglieder bei der jährlichen Mitgliederversammlung.
 - 1.3 Der Vorstand bestimmt 3 Monate vor der Wahl einen Wahlausschuss. Dieser soll aus 6 deutschen und amerikanischen/internationalen ordentlichen Mitgliedern bestehen, die nicht für die zu wählenden Vorstandsposten kandidieren dürfen.
- 1.4 Bei der ordentlichen bzw. einer außerordentlichen Mitgliederversammlung sind Gäste nicht zugelassen.
- 1.5 Kandidatinnen sollen sich bei der Hauptversammlung vor der Wahl den Mitgliedern mündlich mit kurzem Lebenslauf vorstellen und Fragen der Mitglieder beantworten.
- 1.6 Meldungen für Ämter, für die keine Kandidatur vorliegt, können während der Wahl erfolgen.
- 1.7 Eine Kandidatur ist nur für ein Amt möglich. Wenn sich mehrere Kandidatinnen um die Vorstandsposten bewerben, hat diejenige die Wahl gewonnen, die mehr als 50 % der Stimmen auf sich vereinigt. Enthaltungen gelten nicht als abgegebene Stimmen. Erzielt keine der Kandidatinnen 50 % der Stimmen, dann findet der 2. Wahlgang mit den zwei Kandidatinnen mit der höchsten Stimmenzahl statt; gewählt ist, wer die einfache Mehrheit der Stimmen der anwesenden Mitglieder auf sich vereinigt.
- 1.8 Sollten nicht für alle Ämter Kandidatinnen zur Verfügung stehen, können die beiden Präsidentinnen mit Zustimmung des Vorstandes Mitglieder für die vorläufige Besetzung der Ämter benennen.
- 1.9 Die neu gewählten Vorstandsmitglieder treffen sich mit den noch amtierenden Vorstandsmitgliedern bei der letzten Vorstandssitzung des Clubjahres zur Übergabe der Unterlagen.
2. Änderung der Satzung.
3. Entgegennahme des Rechenschaftsberichts und Entlastung des Vorstands.
4. Entscheidung wichtiger und grundsätzlicher Clubangelegenheiten.
5. Auflösung des Clubs.

Artikel IX - Neuwahlen

1. In der Jahreshauptversammlung mit Neuwahlen wird zum Tagesordnungspunkt "Neuwahlen" ein Versammlungsleiter gewählt. Er nimmt die Bewerbungen für die einzelnen Ämter entgegen.
2. Gewählt werden kann jedes ordentliche Mitglied.
3. Der Versammlungsleiter sorgt für die ordnungsgemäße Durchführung der Wahl bei der Hauptversammlung.
4. Der Versammlungsleiter gibt sofort nach der Auszählung der Stimmen die Ergebnisse bekannt.
5. Das Wahlergebnis ist allen Mitgliedern bekannt zu geben.

Artikel X - Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus:
 - 1.1 einer deutschen und wenn möglich einer amerikanischen/internationalen Präsidentin,
 - 1.2 einer deutschen und wenn möglich einer amerikanischen/internationalen Vizepräsidentin,
 - 1.3 einer deutschen und wenn möglich einer amerikanischen/internationalen Assistentin der Vizepräsidentin,
 - 1.4 einer deutschen und wenn möglich einer amerikanischen/internationalen Protokollführerin,
 - 1.5 einer deutschen und wenn möglich einer amerikanischen/internationalen Schriftführerin,
 - 1.6 einer deutschen Schatzmeisterin und wenn möglich einer amerikanischen/ internationalen Assistentin.Sollte es nicht möglich sein, den Vorstand deutsch und amerikanisch/international zu besetzen, so genügt der deutsche gewählte Vorstand. Der ist dann voll handlungsfähig. Sollten eine amerikanische/ internationale Präsidentin oder eine amerikanische/internationale Vizepräsidentin dem Vorstand angehören, vertritt jede den Club alleine.
2. Dem Vorstand obliegt die Leitung des Clubs und die Erledigung der laufenden Geschäfte.
3. Vorstand im Sinne des § 26 des Bürgerlichen Gesetzbuches (BGB) sind die deutsche und die amerikanische Präsidentin und die beiden Vizepräsidentinnen. Jede von ihnen vertritt den Club allein.
4. Im Außenverhältnis ist der Umfang der Vertretungsmacht gemäß Artikel XIV festgelegt.
5. Im Innenverhältnis werden Wohltätigkeitsausgaben auf Vorschlag des Vorstandes durch einfache Mehrheit von den Mitgliedern beschlossen.

Artikel XI - Aufgaben des Vorstands

1. Die Amtszeit der Vorstandsmitglieder beträgt zwei Jahre. Sie beginnt am 1. Juli eines jeden Jahres. Jedes Vorstandsmitglied kann sich unbegrenzt einer Wiederwahl stellen. Wenn ein amerikanisches/internationales Vorstandsmitglied vorzeitig aus dem Vorstand austritt, kann kurzfristig eine Nachfolge vom Vorstand berufen werden.
2. Der Vorstand tritt in der Regel einmal im Monat zu einer ordentlichen Vorstandssitzung zusammen.
3. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens 4 der Vorstandsmitglieder anwesend sind. Er trifft seine Entscheidungen mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme der Vorsitzenden.
4. Über die Sitzung des Vorstands ist ein Protokoll anzufertigen, das allen Vorstandsmitgliedern zuzustellen ist.
5. Die Mitarbeit im Vorstand ist für jedes Mitglied grundsätzlich ehrenamtlich, d.h. eine Vergütung hierfür erfolgt nicht. Ersatz von Aufwendungen für evtl. Kosten müssen vom Vorstand genehmigt werden.

Artikel XII - Aufgaben der einzelnen Mitglieder des Vorstandes

Die Aufgaben der einzelnen Vorstandsmitglieder sind folgende:

1. Die Präsidentin(Präsidentinnen) führt(führen) den Vorsitz bei allen Sitzungen, sie führt (führen) die allgemeine Aufsicht über die Tätigkeit des Clubs und legt/legen bei der Hauptversammlung einen Rechenschaftsbericht vor. Sie ernennt/ernennen Ausschüsse und sind kraft ihres Amtes Mitglied aller Ausschüsse.
2. Die VizepräsidentinInnen übernimmt/übernehmen alle während der Abwesenheit der Präsidentinnen anfallenden Pflichten; sie ist/sind nicht kraft ihres Amtes Mitglied der Ausschüsse und darf/dürfen die von den Präsidentinnen getroffenen Anordnungen nicht abändern oder einschränken.
3. Die zweite Vizepräsidentin (beiden zweiten Vizepräsidentinnen) unterstützt/ unterstützen die VizepräsidentinInnen bei ihren Aufgaben, insbesondere bei der Erstellung der Veranstaltungsprogramme. Sie ist/sind stimmberechtigt.
4. Die ProtokollführerinInnen führt/führen ein genaues und vollständiges Protokoll aller Sitzungen des Clubs und des Vorstandes. Sie soll/sollen stets ein Exemplar der Satzung bei sich führen.
5. Die SchriftführerinInnen führt/führen die Korrespondenz nach Angaben des Vorstands und ist/sind für den monatlichen Rundbrief verantwortlich. Sie führt/führen eine genaue Liste der Mitglieder des Clubs sowie der Personen oder Behörden usw., welche den monatlichen Rundbrief erhalten. Sie ist/sind für die pünktliche Versendung des Rundbriefs an die Mitglieder verantwortlich.

6. Die Schatzmeisterin nimmt alle Gelder des Clubs in ihre Verwaltung und Obhut und ist verantwortlich für diese; sie führt genau Buch über die Gelder des Clubs und erstattet bei jeder regulären Vorstandssitzung Bericht sowie einen Jahresbericht bei der Mitgliederversammlung. Sie führt ebenfalls eine komplette Liste der Mitglieder. Die Geschäftsbücher werden alljährlich von den beiden gewählten Kassenprüferinnen geprüft. Falls eine amerikanische/internationale Schatzmeister-Assistentin dem Vorstand angehört, beziehen sich ihre Aufgaben auf die amerikanische Fassung der Satzung.
7. Die Parlamentarierin, die möglichst Erfahrung in der Vorstandsarbeit haben sollte, wird ohne Rück-sicht auf die Nationalität von der jeweiligen Präsidentin (im Wechsel deutsche/ internationale) ernannt. Sie hat kein Stimmrecht. Sie soll bei unterschiedlichen Standpunkten vermitteln.

Artikel XIII - Ausschüsse

Ausschüsse werden von den Präsidentinnen mit Zustimmung des Vorstandes gebildet. Mitglieder jeder Nationalität werden von den Präsidentinnen ermächtigt, ihr eigenes Komitee zu bilden, um ihre Pflichten zu erfüllen.

Artikel XIV - Beiträge und Finanzen

1. Die Beiträge der ordentlichen Mitglieder werden von der ersten Mitgliederversammlung im neuen Clubjahr nach Vorschlag des Vorstandes neu festgesetzt..
2. Die Beiträge sollen im Voraus bezahlt werden.
3. Die Beiträge an den Verband werden von der Schatzmeisterin zu Beginn eines jeden Kalenderjahres abgeführt.
4. Ausgaben von € 50.00 im Monat können von jeder Präsidentin ohne Genehmigung des übrigen Vorstands getätigt werden.
5. Der Vorstand kann über € 600.00 im Monat entscheiden.
6. Der Vorstand führt die Geschäfte der laufenden Verwaltung und verfügt in diesem Rahmen über die Guthaben des Clubs. Außerordentliche Ausgaben über € 600.00 im Einzelfall genehmigt die Mitgliederversammlung.

Artikel XV - Änderung der Satzung

Diese Satzung kann abgeändert werden, wenn bei der Mitgliederversammlung zwei Drittel der anwesenden, stimmberechtigten Mitglieder dafür stimmen, wobei Enthaltungen nicht berücksichtigt werden. Voraussetzung ist, dass die vorgeschlagene Änderung mindestens vier Wochen vor der Mitgliederversammlung dem Vorstand und den Mitgliedern schriftlich vorgelegt worden ist.

Artikel XVI - Auflösung

1. Die Auflösung des Clubs kann nur in einer zu diesem Zweck einberufenen Mitgliederversammlung beschlossen werden, wenn zwei Drittel der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder dafür stimmen.
2. Bei Auflösung oder Aufhebung des Clubs oder bei Wegfall seines bisherigen Zweckes fällt das Vermögen des Clubs an die Stadt Kaiserslautern zur Verwendung für wohltätige Zwecke, z.B. Kindergärten, Altenheime und so weiter.

Artikel XVII - Text der Satzung

1. Alle personenbezogenen Artikel dieser Satzung beziehen sich auf weibliche und männliche Mitglieder.
2. In Zweifelsfällen ist der deutsche Text der Satzung maßgebend. Diese Satzung ersetzt alle früheren Satzungen. Sie wurde in der Mitgliederversammlung vom 28.05.2002 beschlossen und wurde nach Eintrag ins Vereinsregister am 20. August 2002 wirksam.
3. Die Satzungsänderungen vom 9.5.03 wurden berücksichtigt

Satzung des Deutsch-Amerikanischen und Internationalen Frauenclubs Kaiserslautern e. V.

Stefanie Mérai/ Pat Roberts

Deutsche Präsidentin / Amerikanische/Internationale Präsidentin
Deutsch-Amerikanischer
und Internationaler Frauenclub Kaiserslautern e.V.
/ German American and International Women`s Club Kaiserslautern